

# **Allgemeinverfügung**

**des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –**

zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat – mit Bestimmungen zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 17.4.2020.

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) und in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) folgende

## **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2020 des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat – mit Bestimmungen zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen,

zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 17.4.2020, wird wie folgt geändert:

1.1. Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

Der Besucherverkehr in vollstationären Einrichtungen im Sinne des § 71 Absatz 2 SGB XI sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen ( insbesondere Menschen mit Behinderungen) wird grundsätzlich ausgesetzt. Von dieser Regelung bleibt das Personal dieser Institutionen unberührt.

1.2. Ziff. 2 wird aufgehoben.

1.3. Ziff. 3 - 11 werden die Ziffern 2-10.

1.4. Satz 2 der neuen Ziff. 2 wird wie folgt gefasst:

Dies gilt insbesondere für nahestehende Personen in solchen Situationen, in denen der Besuch einer Bewohnerin oder eines Bewohners durch enge Familienangehörige aufgrund gesundheitlicher Umstände keinen Aufschub duldet ( v.a. im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes) sowie Personen, deren Zutritt aus beruflichen Gründen oder aus Gründen einer medizinischen oder therapeutischen Behandlung der Bewohnerinnen und Bewohner zwingend notwendig sowie unaufschiebbar ist.

1.5. Die neue Ziff. 3 wird wie folgt gefasst:

Die unter Ziffer 1 genannten Institutionen führen eine Liste aller Besucherinnen und Besucher mit Namen, Anschrift und Telefonnummer zur Nachvollziehung von möglichen Infektionsketten.

1.6. In der neuen Ziff. 7 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

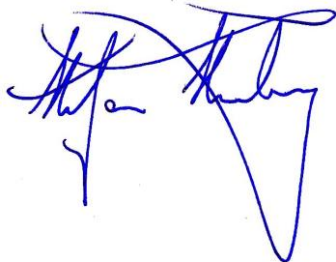
**Begründung:**

Die Regelungen in der ursprünglichen Fassung der Allgemeinverfügung, die die Rückkehrer aus Risikogebieten betrafen waren, waren aufzuheben, da diese durch die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9.4.2020 ersetzt wurden. Daneben war der Personenkreis, der unter die Ausnahme von der Aussetzung des Besucherverkehrs fällt, um Personen, deren Zutritt aus zwingenden medizinischen oder therapeutischen Gründen zwingend erforderlich und unaufschiebbar ist, zu ergänzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 19370 Parchim, einzulegen.

Parchim, den 20.04.2020



Stefan Sternberg  
Landrat